

**12. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Schiedsrichterbeobachter  
(einschl. Coaches), Spielaufsichten, Technische Besprechung**

- 12.1 Die Schiedsrichterwarte der Landesverbände sind gemeinsam für die Ansetzungen der Schiedsrichter verantwortlich.
- 12.2 Die Meisterschaftsspiele sollen von Schiedsrichtergespannen aus den Oberliga-Kadern der Landesverbände geleitet werden. Bei der Ansetzung der Schiedsrichter sollte aus Kostengründen, insbesondere bei den Jugendmannschaften, darauf geachtet werden, dass diese vorrangig in dem Bereich ihres eigenen Landesverbandes zum Einsatz kommen.
- 12.3 Im Falle von § 77 Absatz 1 SpO/DHB (Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters) müssen sich die Mannschaften auf einen Schiedsrichter einigen, wenn dieser mindestens dem höchsten Kader seines Landesverbandes angehört. Ist dies nicht der Fall, haben sie sich im Jugendbereich auf eine andere Person zu einigen. Das Spiel ist durchzuführen.
- 12.4 Die Heimvereine sind verpflichtet, für die Schiedsrichter einen abschließbaren Umkleideraum mit Tisch und Stühlen zur Verfügung zu stellen.
- 12.5 Für die Oberliga Ostsee-Spree der Männer und Frauen werden Zeitnehmer und Sekretär durch den Landesverband in eigener Zuständigkeit angesetzt, in dessen Verbandsgebiet das Meisterschaftsspiel durchgeführt wird. Im Jugendbereich stellt der Heimverein den Zeitnehmer und Sekretär und trägt dafür die Kosten.  
Als Zeitnehmer und Sekretäre dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben und im Besitz eines gültigen Schiedsrichter- oder Zeitnehmer-/Sekretärs-Ausweises sind.
- 12.6 Bei Ausbleiben des angesetzten Zeitnehmers/Sekretärs entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung der Funktion des Zeitnehmers/ Sekretärs. Im Jugendbereich kann der Gastverein einen Sekretär stellen. Ansonsten entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung der Funktion des Zeitnehmers/ Sekretärs.
- 12.7 Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Spielaufsichten erhalten eine Kostenerstattung nach Ziffern 12.9 bis 12.11 dieser Durchführungsbestimmungen.
- 12.8 Die Kosten von Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachter (einschl. Coaches), sowie Zeitnehmer und Sekretär sind vor dem Spiel vom Heimverein ausuzahlen.
- 12.9 Auslagenerstattung für Schiedsrichter

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei PKW-Nutzung gemeinsam anzureisen.

Den Schiedsrichtern werden folgende Aufwendungen erstattet:

- a) Fahrtkosten ( Bahn 2. Klasse, ÖPNV );
- b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die verkehrsgünstigste Entfernung zwischen Wohnort und Veranstaltungsort.  
( Einzel- + Gespannfahrt ) pro km ..... 0,30 €
- c) Die Spielleitungsentschädigung beträgt für die Spiele der

- Männer ( pro Schiedsrichter ).....	40,00 €
- Frauen ( pro Schiedsrichter ).....	35,00 €
- A-Jugend ( pro Schiedsrichter).....	25,00 €
- B-Jugend ( pro Schiedsrichter).....	20,00 €

12.10 Aufwandsentschädigungen für Zeitnehmer und Sekretäre

Den Zeitnehmern und Sekretären wird - neben den Fahrtkosten nach Ziff. 15.9 a) und b) - eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sie beträgt für Spiele der

- Männer und Frauen ( pro Person ).....	20,00 €
---	---------

12.11 Aufwandsentschädigung für Spielaufsichten, Schiedsrichterbeobachter (einschl. Coaches

Den Spielaufsichten, sowie den Schiedsrichterbeobachtern (einschl. Coaches) wird - neben den Fahrtkosten nach Ziff. 15.9 a) und b) - eine Aufwandsentschädigung nach § 80 SpO/DHB gezahlt. Sie beträgt.....20,00 €.

12.12 Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

12.13 In der Schiedsrichterkabine findet 45 Minuten vor Spielbeginn eine Technische Besprechung, an der die Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär, der Hallensprecher sowie je ein Offizieller der beiden Vereine teilnehmen, statt.